II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Profiltiefe der Reifen an bestimmten Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern

KOM(87) 407 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. September 1987)

(87/C 279/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben am 19. Dezember 1984 eine Entschließung auf dem Gebiet der Sicherheit im Straßenverkehr [1] angenommen und haben in diesem Zusammenhang die Kommission aufgefordert, dem Rat Vorschläge zu unterbreiten.

Das Europäische Parlament hat am 18. Februar 1986 eine Entschließung über das Programm der Gemeinschaft für das Jahr der Straßenverkehrssicherheit 1986 [2] verabschiedet, welches die Profiltiefe der Reifen als eine der baldmöglichst anzunehmenden Gemeinschaftsmaßnahmen vorzieht.

Die Vorschriften, denen die Reifen der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem die Profiltiefe der Reifen, auch und vor allem während ihres Einsatzes.

Diese Vorschriften sind von einem Mitgliedstaat zum anderen verschieden, was für die Kraftfahrer beim Benutzen ihrer Fahrzeuge in den Hoheitsgebieten der verschiedenen Mitgliedstaaten bzw. im Gebiet der Gemeinschaft erhebliche Verantwortlichkeitsprobleme aufwirft.

Eine Harmonisierung dieser Vorschriften erleichtert den freien Verkehr von Fahrzeugen zwischen den Mitgliedstaaten.

Eine Harmonisierung dieser Vorschriften erweist sich als notwendig und durch den erhöhten Sicherheitsgrad, der mit dieser Harmonisierung für die Straßenverkehrsbenutzer erreicht werden soll, als voll gerechtfertigt; auch ist es dringend geboten, daß die Vorschriften über die Verschleißanzeiger zur Feststellung der Abnutzung der Reifen, wie sie bereits 1977 vorgeschlagen wurden [3], erlassen werden.

Die Profiltiefe der Reifen stellt zwar ein unabhängiges und spezifisches Problem dar, sie gehört jedoch zu den Zielsetzungen und Arbeiten des Jahres 1986, dem Jahr der Straßenverkehrssicherheit in der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Reifen der Fahrzeuge der Klassen M_1, N_1, O_1 und O_2 im Sinne des Anhangs der Richtlinie 70/156/EWG des Rates [4] während der gesamten Dauer ihrer Nutzung auf der gesamten Lauffläche eine Profiltiefe von mehr als 1,6 mm aufweisen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 31. Dezember 1987 nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie ab 1. Juni 1988 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den Maßnahmen in Kenntnis, die sie im Hinblick auf die Anwendung dieser Richtlinie ergriffen haben.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

(1) ABl. Nr. C 341 vom 21. 12. 1984, S. 1.

(2) ABl. Nr. C 68 vom 24. 3. 1986, S. 35.

(3) ABl. Nr. C 37 vom 14. 2. 1977, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.